

SATZUNGEN

DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES, LANDESV ERBAND SALZBURG

Stand Juli 2018



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ
SALZBURG

Aus Liebe zum Menschen.

§ 1 NAME, SITZ UND KENNZEICHEN

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Salzburg“, im folgenden kurz Landesverband genannt, und hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Salzburg.
- (2) Sein Kennzeichen ist das rote Kreuz auf weißem Grund mit der Beschriftung „Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Salzburg“ oder einer Abkürzung davon.
- (3) Das Siegel des Landesverbandes führt das Rote Kreuz im Brustschild des Adlers aus dem österreichischen Staatswappen und ist von einem Band mit der Inschrift „Österreichisches Rotes Kreuz - Landesverband Salzburg“ umgeben.

§ 2 RECHTSSTELLUNG

- (1) Der Landesverband ist ein selbständiger Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Landesverband ist Mitglied des Österreichischen Roten Kreuzes (ÖRK). Sein Wirkungskreis gründet sich auf die Satzung des Österreichischen Roten Kreuzes, die integrierender Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Der Landesverband unterstützt als freiwillige Hilfsgesellschaft die Behörden im Bundesland Salzburg im humanitären Bereich. Im Rahmen dieser Aufgaben bewahrt er sich in seinen Beziehungen zu den Behörden stets denjenigen Grad der Unabhängigkeit, der es ihm ermöglicht, jederzeit im Einklang mit den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln.

§ 3 ÖRTLICHER WIRKUNGSKREIS

Der Landesverband übt seine Tätigkeit, die nicht auf Gewinn gerichtet ist, grundsätzlich innerhalb des Bundeslandes Salzburg aus. Aufgaben gemäß § 4 können auf Anforderung im Rahmen der Vorgaben des Österreichischen Roten Kreuzes auch außerhalb des Bundeslandes Salzburg erbracht werden.

§ 4 ZWECK UND AUFGABEN

- (1) Der Landesverband bezweckt in seiner nationalen und internationalen Tätigkeit, menschliches Leid überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Er ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Er fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern gemäß den Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.
- (2) Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemeinnützig, im Wesentlichen mildtätig (humanitär, wohltätig), und ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (3) Der Landesverband vermeidet bei der Durchführung seiner jeweiligen Aufgaben gemäß dem Grundsatz der Unparteilichkeit jegliche Diskriminierung nach Kriterien wie Staatsangehörigkeit, Rasse, Religionsbekenntnis, Gesellschaftsschicht oder politischer Gesinnung. Er ist bestrebt, das Leid von Menschen zu lindern, lässt sich dabei nur von deren Bedürfnissen leiten und gibt den dringendsten Notfällen den Vorrang.
- (4) Dem Landesverband obliegen für den Bereich des Bundeslandes Salzburg die sich aus § 3 der Satzung des ÖRK ergebenden Aufgaben, soweit sie nicht ausschließlich dem Österreichischen Roten Kreuz vorbehalten sind. Dies sind insbesondere:
 1. die Organisation des Roten Kreuzes in Salzburg;
 2. die Vertretung gegenüber den Behörden und dem Landtag im Bundesland Salzburg bei der Vorbereitung und Novellierung von Gesetzen, die seine Belange betreffen;
 3. die freiwillige Hilfeleistung auf allen Gebieten der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege im Bundesland Salzburg, in besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem Österreichischen Roten Kreuz auch außerhalb des Bundeslandes Salzburg sowie die Errichtung, Instandhaltung und der Betrieb der diesen Aufgaben dienenden Einrichtungen;
(Hinweis: 23. International Conference of the Red Cross and Red Crescent (IC)/1977/Resolution (R) 17; 25. IC/1986/R29, 30; 28. IC/2003/R1 General Objective 4);
 4. die Organisation des Hilfs- und Rettungswesens und die Durchführung des Rettungs- und Krankentransportdienstes sowie des Notärztlichen Dienstes;
(Hinweis: 17. IC/1948/R52; 19. IC/1957/R27; 25. IC/1986/R23);
 5. die Organisation und Durchführung der Gesundheits- und Sozialen Dienste, wie insbesondere der Hauskrankenpflege, Heimhilfe und Altenbetreuung;
(Hinweis: 17. IC/1948/R55; 19. IC/1957/R28; 23. IC/1977/R17; 24. IC/1981/R22; 25. IC/1986/R29, 30);
 6. die Organisation und Durchführung von Einrichtungen zur Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen;

7. die Organisation und Durchführung des freiwilligen Blutspendedienstes im Sinne der klinischen Transfusionsmedizin, allenfalls einschließlich der Präparation zur Lagerung und der Bereitstellung der hergestellten Blutprodukte bzw. Blutkomponenten für medizinische Zwecke, deren Gabe an den Patienten und der für Zulassung, Freigabe und Anwendung der Produkte notwendigen Diagnostik, weiters die Durchführung von Zulassungs- und Eignungsüberprüfungen von Organ- und Gewebespendern im Auftrag einer Krankenanstalt sowie Eignungsuntersuchungen und Präparationen von Geweben und deren Lagerung;
(Hinweis: 17. IC/1948/R47; 19. IC/1957/R24; 22. IC/1973/R18; 23. IC/1977/R16; 24. IC/1981/Decision 4);
8. die Organisation und Durchführung der Katastrophenhilfe in Krieg und Frieden, sowie humanitärer Hilfe bei Notständen und Katastrophen aller Art im In- und Ausland, Entwicklungszusammenarbeit, sowie die Mitwirkung an Maßnahmen zum zivilen Bevölkerungsschutz;
(Hinweis: 18. IC/1952/R25, 26; 20. IC/1965/R34, 35; 25. IC/1986/R18, 20, 21; 26. IC/1995/R2; 28. IC/2003/R1 General Objective 3);
9. die Organisation und Durchführung der Betreuung der Opfer von Katastrophen und bewaffneten Konflikten, wie insbesondere des Suchdienstes (Vermisstensuche, Familienzusammenführung, Nachrichtenübermittlung);
(Hinweis: 17. IC/1948/R25, 26; 19. IC/1957/R14, 19, 20; 20. IC/1965/R19, 24, 28, 31; 21. IC/1969/R11; 25. IC/1986/R15, 16, 20; 26. IC/1995/R2, 4; 28. IC/2003/R1 General Objective 1; 30. IC/2007/R1 Declaration);
10. die Organisation und Durchführung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von geeignetem Personal und der Bevölkerung für diese Hilfeleistungen, in Laienhilfe (zB Erster Hilfe) und Gesundheitsvorsorge;
(Hinweis: 17. IC/1948/R49, 54; 19. IC/1957/R25, 26);
11. die Ausbildung von Fachpersonal im Bereich der Pflege und der Betreuung, sowie die Ausbildung der Bevölkerung im Bereich Gesundheit und Lebensführung;
12. die Organisation und Durchführung der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Genfer Rotkreuz-Abkommen;
(Hinweis: 20. IC/1965/R21, 33; 23. IC/1977/R7; 24. IC/1981/R10; 25. IC/1986/R4; 26. IC/1995/R2; 30. IC/2007/R3);
13. die Information der Bevölkerung über die Anliegen und die Tätigkeit des Roten Kreuzes, im Besonderen durch die Nutzung entsprechender Medien und durch Publikationen;
14. die Organisation und Durchführung von Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen für Asylwerber, Flüchtlinge, Migranten und Fremde, national und international, einschließlich der Unterstützung der zuständigen Behörden und Rechtsberater bei der Durchführung von asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren;

(Hinweis: 17. IC/1948/R31; 25. IC/1986/R20; 26. IC/1995/R2, 4; 30. IC/2007/R1, Declaration);

15. die Eingliederung des humanitären Gedankengutes in den Schulunterricht und die Unterstützung der schulischen Jugendrotkreuzarbeit im Rahmen der Vorgaben des Österreichischen Roten Kreuzes, die Einrichtung, Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit in den Orts- und Bezirksstellen;
16. die Unterstützung der Sanitätsdienste des Österreichischen Bundesheeres in Zeiten eines bewaffneten Konfliktes, an dem die Republik Österreich beteiligt ist, gemäß den Bestimmungen der Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle im Rahmen seiner Möglichkeiten;
17. die Durchführung von oder Mitwirkung an Forschungsprojekten zur Weiterentwicklung der satzungsgemäßen Aufgaben;
18. die Errichtung und der Betrieb von sowie die – mehrheitliche – Beteiligung an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die der Erreichung des Vereinszwecks dienlich sind, nach Maßgabe und im Rahmen der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz des Österreichischen Roten Kreuzes.

§ 5 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES ZWECKES

- (1) Die für die Erreichung des Zweckes und die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 1. Mitgliedsbeiträge,
 2. Subventionen,
 3. Erbschaften, Vermächnisse, Spenden und sonstige Zuwendungen aller Art,
 4. Sammelaktionen, Fundraising-Maßnahmen und sonstige Veranstaltungen,
 5. aufgabenbezogene Leistungserlöse,
 6. das Vermögen des Landesverbandes und seiner Tochtergesellschaften sowie der Erträge daraus und
 7. sonstige Einkünfte.
- (2) Weitere Finanzierungsmöglichkeiten können unter Beachtung der Grundsätze des Österreichischen Roten Kreuzes jederzeit beschlossen werden.
- (3) Der Landesverband, seine Untergliederungen und seine Tochtergesellschaften akzeptieren keine Zuwendungen welcher Art auch immer, die direkt aus Einkünften von Tätigkeiten stammen, die den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung widersprechen oder nicht mit der „Movement Policy for Corporate Sector Partnership“ in Einklang stehen.

§ 6 MITGLIEDER

- (1) Mitglieder des Landesverbandes sind:
 1. die ausübenden Mitglieder;
 2. die unterstützenden Mitglieder;
 3. die Ehrenmitglieder
- (2) Ausübende Mitglieder sind Personen, die eine ihnen im Rahmen dieser Satzung übertragene Tätigkeit ehrenamtlich verrichten. Sie werden vom jeweils zuständigen Verantwortlichen aufgenommen.
- (3) Unterstützende Mitglieder sind alle physischen und juristischen Personen, die den von der Generalversammlung jährlich festgesetzten Mitgliedsbeitrag leisten.
- (4) Ehrenmitglieder sind physische oder juristische Personen, die sich um den Landesverband besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird – mit Zustimmung des Betroffenen – über Vorschlag des Verbandsausschusses durch die Generalversammlung verliehen.
- (5) Dienstnehmer des Landesverbandes können neben ihrer beruflichen Tätigkeit nur dann als ausübende Mitglieder tätig werden, wenn eine klare Trennung der beiden Tätigkeitsbereiche stets gewährleistet ist. Für Bereiche, in denen dienstrechtliche Belange dieser Mitarbeiter betroffen sind, ruhen alle, sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte für die Dauer des Dienstverhältnisses.
Während der Dauer des Dienstverhältnisses ruhen jedenfalls sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht.
- (6) Eine Diskriminierung oder Bevorzugung bei der Aufnahme von Mitgliedern nach Kriterien wie Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Religionsbekenntnis, Rasse, Sprache, Gesellschaftsschicht, politische Gesinnung oder vergleichbaren Kriterien ist unzulässig.

§ 7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder haben die ihnen nach dieser Satzung zukommenden Leistungen zu erbringen, die Interessen des Landesverbandes zu wahren und bei der Erfüllung der Aufgaben des Roten Kreuzes nach besten Kräften mitzuwirken.

§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod bei physischen oder den Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen;
2. durch schriftliche Austrittserklärung mit dem Zeitpunkt ihres Einlangens beim Landesverband beziehungsweise zu dem in der Austrittserklärung genannten späteren Zeitpunkt;
3. durch Ausschluss:
 - a) wegen vereinschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens oder
 - b) wegen rechtskräftiger Verurteilung aufgrund einer gerichtlich strafbaren Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann oder
 - c) wegen groben Verstoßes gegen die guten Sitten oder
 - d) wegen Nichtbeachtung der für den Dienst eines ausübenden Mitgliedes erlassenen allgemeinen und besonderen Vorschriften oder der im Dienst erteilten Weisungen.

(2) Über einen Ausschluss eines ausübenden Mitgliedes entscheidet der Präsident.

Über den Ausschluss eines Ehrenmitgliedes entscheidet die Generalversammlung, bei Dringlichkeit das Präsidium gegen nachträglichen Bericht an die Generalversammlung. Jedes Mitglied hat jedenfalls das Recht, über jede Entscheidung bezüglich seines Ausschlusses oder seiner (befristeten) Suspendierung unverzüglich schriftlich informiert zu werden.

Gegen den Ausschluss kann binnen 14 Tagen nach Zustellung des schriftlichen Beschlusses das Schiedsgericht (gemäß § 23) angerufen werden. Die Beschwerde an das Schiedsgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Die einem betroffenen ausübenden Mitglied übertragene ehrenamtliche Tätigkeit hat jedenfalls zu ruhen.

§ 9 ORGANE

(1) Organe des Landesverbandes sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Verbandsausschuss;
3. der Präsident;
4. das Präsidium;
5. die Geschäftsleitung.

(2) Mitglieder von Kollegialorganen des Landesverbandes haben sich bei der Entscheidung über Angelegenheiten, die ihre wirtschaftlichen und/oder dienstlichen Interessen berühren,

der Abstimmung zu enthalten. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, die übrigen Mitglieder des Kollegialorgans von sich aus rechtzeitig vor der Abstimmung über diesen Umstand sowie über die wesentlichen Hintergründe in Kenntnis zu setzen, sofern die Berührung ihrer wirtschaftlichen und/oder dienstlichen Interessen diesen nicht bereits bekannt oder den Umständen nach offensichtlich ist. Solcherart befangenen Mitgliedern von Kollegialorganen des Landesverbandes ist vor der Beratung und Abstimmung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

- (3) Für die Dauer der Beratung und Abstimmung des Kollegialorgans hat das befangene Organmitglied den Sitzungsraum zu verlassen.
- (4) Der Berührung eigener wirtschaftlicher Interessen der Organmitglieder ist die Berührung wirtschaftlicher Interessen ihrer nahen Angehörigen gleichzuhalten. Nahe Angehörige im Sinne dieses Absatzes sind Ehegatten, eingetragene Partner und Personen, die mit einem Organmitglied, dessen Ehegatten oder eingetragenen Partner in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, ferner Wahl- und Pflegekinder sowie Personen, die mit einem Organmitglied in Lebensgemeinschaft leben. Weiters sind als nahe Angehörige juristische Personen oder Personengesellschaften anzusehen, bei denen das Organmitglied selbst oder zumindest eine der im zweiten Satz dieses Absatzes genannten Personen Mitglied des Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder unbeschränkt haftender Gesellschafter ist oder über die Mehrheit der Geschäftsanteile oder der Stimmrechte der Gesellschaft verfügt.
- (5) Mitglieder von Kollegialorganen haften bei Verstoß gegen die in den Absätzen (2) bis (4) genannten Verpflichtungen dem Landesverband für zumindest leicht fahrlässig verursachte Schäden.
- (6) Die Bestimmungen der Absätze (2) bis (4) kommen nicht zur Anwendung, wenn der in Geld ausgedrückte Wert der zu entscheidenden Angelegenheit den Betrag von € 1.000,-- nicht übersteigt. Bei einem Dauerschuldverhältnis (zB unbefristeter Auftrag) oder bei unklarer Vertragsdauer ist der Wert der auf ein Jahr voraussichtlich entfallenden Teilleistungen heranzuziehen.
- (7) Alle Mitglieder der Organe gemäß Absatz (1) handeln ausschließlich im Interesse des Österreichischen Roten Kreuzes und des Landesverbandes Salzburg. Sie respektieren insbesondere die Bestimmungen der Satzung des Österreichischen Roten Kreuzes, der Satzung des Landesverbandes Salzburg sowie alle von den zuständigen Organen des Österreichischen Roten Kreuzes und des Landesverbandes Salzburg gefassten Beschlüsse und Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung, handeln und entscheiden zu jeder Zeit in völliger Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, stellen die Interessen des Österreichischen Roten Kreuzes und des Landesverbandes Salzburg über jegliche persönlichen Erwägungen und lösen allfällige Interessenkonflikte entweder streng im Sinne ihrer Verpflichtungen nach dieser Satzung oder legen ihre Funktion beim Landesverband Salzburg unverzüglich zurück.

- (8) Mitglieder der Bundesregierung, Mitglieder von Landesregierungen sowie Vorsitzende und Stellvertreter politischer Parteien auf Bundes- und Landesebene dürfen keine Funktionen in den Organen des Landesverbandes übernehmen.

§ 10 DIE GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten einberufen. Die ordentliche Generalversammlung findet ein Mal pro Jahr statt und zwar nach Möglichkeit in den ersten sechs Monaten jedes Kalenderjahres. Den Vorsitz führt der Präsident, der einen Schriftführer bestimmt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Verständigung der stimmberechtigten Mitglieder, in der Zeitpunkt und Ort sowie die Tagesordnung der Generalversammlung anzugeben sind und die einen Hinweis auf die Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit und die Möglichkeit, Vorschläge zur Tagesordnung zu machen, zu enthalten hat.
Zwischen dem Tag der Versendung der Einberufung und dem Termin müssen mindestens zwei Wochen liegen.
Die Leiter einer Dienststelle (zum Beispiel Bezirksstelle, Ortsstelle) haben dafür Sorge zu tragen, dass Termin, Ort und Tagesordnung der Generalversammlung in den Dienststellen durch Anschlag bekannt gemacht werden.
- (3) Anträge zur Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung müssen schriftlich bis spätestens fünf Werktage vor dem Termin beim Präsidenten einlangen.
- (4) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten und der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Generalversammlung ist jedenfalls zur festgesetzten Beginnzeit zu eröffnen und die Beschlussfähigkeit oder die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist die Generalversammlung zu unterbrechen und nach einer Dauer von 15 Minuten wieder zu eröffnen. Sie ist dann bei Anwesenheit eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Landesverbandes können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte aller Stimmberechtigten gefasst werden. Anträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Landesverbandes dürfen nur dann zur Verhandlung und Beschlussfassung gelangen, wenn sie in der Tagesordnung enthalten sind. Ist eine diesbezügliche Generalversammlung nicht von vornherein beschlussfähig, so ist unter Hinweis darauf binnen zwei Monaten eine neuerliche Generalversammlung mit

gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann bei Anwesenheit eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

(6) Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung sind:

1. die ausübenden Mitglieder;
2. die Mitglieder des Verbandsausschusses;
3. die Ehrenmitglieder;
4. die Mitarbeiter des Landesverbandes und seiner Tochtergesellschaften;

(7) Teilnahme- und stimmberechtigt in der Generalversammlung sind:

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses;
2. die weiteren Mitglieder (gemäß Absatz (8) ausgewählte Mitglieder mit Stimmberechtigung).

In Angelegenheiten, in denen diese Mitglieder selbst betroffen sind, sind sie jedoch nicht stimmberechtigt.

(8) Das Präsidium bestellt mit Zustimmung des Verbandsausschusses bis zu 5 Personen, bei denen aufgrund ihrer besonderen Kompetenz und Erfahrung auf humanitärem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem oder sonstigem relevantem Gebiet davon auszugehen ist, dass ihre Mitgliedschaft und Mitarbeit für den Landesverband von erheblichem Nutzen sein wird (weitere Mitglieder). Dienstnehmer des Landesverbandes oder seiner Tochtergesellschaften dürfen nicht zu weiteren Mitgliedern bestellt werden. Die weiteren Mitglieder sind ausübende Mitglieder (§ 6 Absatz (1) Ziffer 1.) des Landesverbandes.

Die Funktionsperiode der weiteren Mitglieder dauert bis zur Beendigung der Generalversammlung, die nach Ablauf von drei Kalenderjahren nach ihrer Bestellung stattfindet. Hierbei wird das Kalenderjahr, in dem die weiteren Mitglieder bestellt werden, nicht mitgerechnet.

Die Aufgabe der weiteren Mitglieder ist die Teilnahme an und die Ausübung des Stimmrechtes in den Generalversammlungen.

(9) Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich in der Generalversammlung aufgrund einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf nicht mehr als 1 (ein) stimmberechtigtes Mitglied vertreten.

(10) Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten erfolgt durch geheime Wahl. Alle weiteren Entscheidungen der Generalversammlung erfolgen durch Abstimmung mit der Delegiertenkarte. Eine geheime Abstimmung kann in besonderen Fällen vom Präsidenten angeordnet werden oder ist umzusetzen, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder dies wünschen.

(11) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die gefassten Beschlüsse klar ersichtlich sind.

(12) Der Generalversammlung obliegen:

1. die Wahl des Präsidenten sowie eines ersten, eines zweiten und allfälliger weiterer Vizepräsidenten. Die Wahlvorschläge sollen zumindest eine weibliche Person

- beinhalten. Die Zusammensetzung des Präsidiums soll soweit wie möglich die Zusammensetzung der österreichischen Gesellschaft widerspiegeln;
2. die Wahl des Abschlussprüfers des laufenden Rechnungsjahres (§ 16 (4) dieser Satzung);
 3. die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte;
 4. die Genehmigung des erweiterten Jahresabschlusses;
 5. die Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidenten und der Vizepräsidenten, der Geschäftsleitung und des Verbandsausschusses;
 6. die Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung des ÖRK;
 7. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
 8. die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge für die unterstützenden Mitglieder;
 9. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes, sowie über die Verwendung des Vermögens im Falle einer Auflösung.
- (13) Eine außerordentliche Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen:
- über Beschluss des Präsidiums;
 - auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses;
 - auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder des Landesverbandes;
 - durch den ersten und den zweiten Vizepräsidenten gemeinsam im Falle der dauerhaften Verhinderung oder des Ausscheidens durch Rücktritt oder Tod des Präsidenten, dies zur Neuwahl eines Präsidenten binnen zwei Monaten.

§ 11 DER VERBANDSAUSSCHUSS

- (1) Der Verbandsausschuss wird durch den Präsidenten einberufen. Der ordentliche Verbandsausschuss findet ein Mal pro Jahr statt und zwar nach Möglichkeit in den ersten sechs Monaten jeden Kalenderjahres. Den Vorsitz führt der Präsident, der einen Schriftführer bestimmt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Verständigung der Mitglieder, in der Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Sitzung anzugeben sind. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstermin müssen mindestens zwei Wochen liegen.
- (3) Vorschläge zur Tagesordnung müssen schriftlich spätestens fünf Werktage vor dem Sitzungstermin beim Präsidenten einlangen.

(4) Dem Verbandsausschuss gehören an:

1. mit beschließender Stimme:

- 1.1. der Präsident und die Vizepräsidenten
- 1.2. der Landesrettungskommandant
- 1.3. der Chefarzt des Landesverbandes
- 1.4. die Bezirksrettungskommandanten
- 1.5. der Landesleiter des Jugendrotkreuzes
- 1.6. der Landesreferent der Rotkreuz-Jugendgruppen
- 1.7. bis zu 5 weitere durch das Präsidium bestimmte Personen

2. mit beratender Stimme:

- 2.1. der Landesgeschäftsführer und die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung
- 2.2. die Bezirkschefärzte
- 2.3. die Bezirksgeschäftsführer
- 2.4. der Leiter der Pflege und der Leiter der Gesundheits- und Sozialen Dienste
- 2.5. der Geschäftsführer des Jugendrotkreuzes
- 2.6. der Betriebsratsvorsitzende
- 2.7. weitere durch den Präsidenten bestimmte Personen

(5) Einzelnen Sitzungen des Verbandsausschusses können vom Präsidenten bei Bedarf Fachreferenten beigezogen werden.

(6) Die Funktionsdauer derjenigen Mitglieder, die auf Grund ihrer Funktion im Verbandsausschuss sind, richtet sich nach der Dauer dieser Funktion. Die Funktionsdauer der vom Präsidium bzw. vom Präsidenten bestimmten Personen endet jedenfalls mit der Funktionsdauer des Präsidenten.

(7) Den Vorsitz in den Verbandsausschusssitzungen führt der Präsident. Zur Beschlussfähigkeit des Verbandsausschusses muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident, anwesend sein. Der Verbandsausschuss ist jedenfalls zu eröffnen und die Beschlussfähigkeit oder die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist die Sitzung des Verbandsausschusses zu unterbrechen und nach einer Dauer von 15 Minuten wieder zu eröffnen. Sie ist dann bei Anwesenheit von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident beschlussfähig.

(8) Die Beschlüsse des Verbandsausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Über die Sitzung des Verbandsausschusses ist ein Protokoll zu führen, aus dem die gefassten Beschlüsse klar ersichtlich sind.

(10) Der Verbandsausschuss hat die Aufgabe, Richtlinien für die Erfüllung der im § 4 der Satzung genannten Aufgaben des Landesverbandes, die Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung sowie den Haushaltsplan zu beschließen und die Entscheidungen der

Generalversammlung vorzubereiten. Darüber hinaus besorgt der Verbandsausschuss alle weiteren Angelegenheiten, die durch diese Satzung nicht einem anderen Organ zugeordnet sind.

- (11) Der Verbandsausschuss fasst die Beschlüsse in den ihm obliegenden Angelegenheiten in dazu einzuberufenden Sitzungen, es sei denn, dass sämtliche dem Verbandsausschuss gemäß Absatz (4) angehörenden stimmberechtigten Personen sich im einzelnen Falle schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder zumindest mit der Abstimmung im schriftlichen Wege einverstanden erklären.

Bei der Abstimmung im schriftlichen Wege wird die für die Beschlussfassung erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen Stimmen, sondern nach der Gesamtzahl aller dem Verbandsausschuss angehörenden stimmberechtigten Personen berechnet.

§ 12 DER PRÄSIDENT

- (1) Der Präsident vertritt den Landesverband, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die gemäß § 14 durch die Geschäftsleitung zu besorgen sind. Er vertritt den Landesverband in der Präsidentenkonferenz des Österreichischen Roten Kreuzes. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des ÖRK und für die Verbindung des Landesverbandes mit diesem.
- (2) Im Fall der Verhinderung des Präsidenten wird er durch den ersten Vizepräsidenten vertreten. Ist auch der erste Vizepräsident verhindert, wird er durch den zweiten Vizepräsidenten vertreten. Sollte auch dieser verhindert sein, so wird der Präsident von dem an Lebensjahren ältesten weiteren Vizepräsidenten vertreten.
- (3) Der Präsident, der erste Vizepräsident, der zweite Vizepräsident und allenfalls weitere Vizepräsidenten werden in der Generalversammlung mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer gewählt. Wenn keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erreicht, findet nach Ablauf einer Viertelstunde zwischen jenen beiden Kandidaten, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, ein zweiter Wahlgang statt. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los, wer in den zweiten Wahlgang kommt. Die Wahl darf von keinem der Kandidaten geleitet werden.
- (4) Der Verbandsausschuss hat die Wahl des Präsidenten, des ersten Vizepräsidenten, des zweiten Vizepräsidenten und allenfalls weiterer Vizepräsidenten durch Suche nach geeigneten Kandidaten und Erstellung eines Wahlvorschlages vorzubereiten. Dienstnehmer des Landesverbandes und seiner Tochtergesellschaften dürfen bei der Erstellung des Wahlvorschlages nicht mitwirken.
- (5) Die Funktionsperiode des Präsidenten und der Vizepräsidenten dauert bis zur Beendigung der Generalversammlung, die nach Ablauf von drei Kalenderjahren nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Kalenderjahr, in dem die Wahl stattfindet, nicht mitgerechnet.

- (6) Die Wiederwahl zum Präsidenten und zum Vizepräsidenten direkt nach Ablauf einer Funktionsperiode ist zweimal zulässig. Nach drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Funktionsperioden ist eine neuerliche Wahl zum Präsidenten und zum Vizepräsidenten des Landesverbandes erst nach einer Wartefrist von vier Jahren zulässig. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzungsbestimmung laufende oder bereits zurückgelegte Funktionsperioden werden hinsichtlich der Zulässigkeit einer unmittelbaren Wiederwahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten nicht berücksichtigt.
- (7) Der Präsident und seine Stellvertreter versehen ihre Funktionen ehrenamtlich. Sie haben im Zeitpunkt ihrer Wahl sowie während der Ausübung ihrer Funktionen Mitglieder des Landesverbandes zu sein.
- (8) Der Präsident beruft die Sitzungen des Verbandsausschusses und der Generalversammlung ein und leitet sie.
- (9) Dem Präsidenten obliegt die Überwachung der Durchführung der von den Organen des Landesverbandes gefassten Beschlüsse. Der Präsident ist berechtigt, Beschlüsse der Geschäftsleitung und des Verbandsausschusses, die seiner Meinung nach gegen die Satzung des Landesverbandes oder gegen die Interessen des ÖRK verstoßen, zu sistieren. Solche Beschlüsse sind einer innerhalb einer Frist von sechs Monaten einzuberufenden Generalversammlung zur Entscheidung, ob sie zu vollziehen sind, vorzulegen.
- (10) Der Präsident hat das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen der Dienststellen (Bezirks- und Ortsstellen) teilzunehmen.
- (11) Der Präsident ist der Generalversammlung gegenüber für seine Tätigkeit verantwortlich. Er hat jährlich in der ordentlichen Generalversammlung hierüber zu berichten.

§ 13 DAS PRÄSIDIUM

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem ersten Vizepräsidenten, dem zweiten Vizepräsidenten und allenfalls den weiteren Vizepräsidenten.
- (2) Die Vizepräsidenten haben den Präsidenten in seinen Aufgaben zu unterstützen und ihn im Falle der Verhinderung zu vertreten. Zunächst ist der erste Vizepräsident zur Vertretung des Präsidenten berufen, im Falle seiner Verhinderung der zweite Vizepräsident. Sollte auch dieser verhindert sein, so wird der Präsident von dem an Lebensjahren ältesten weiteren Vizepräsidenten vertreten.
- (3) Das Präsidium muss mindestens viermal im Jahr eine Sitzung abhalten. Die Sitzungen haben vierteljährlich stattzufinden. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten einberufen.
- (4) Den Sitzungen des Präsidiums sind die Geschäftsleitung und der Landesrettungskommandant beizuziehen. Weiters können vom Präsidenten bei einzelnen Sitzungen bei Bedarf Fachreferenten zur Beratung beigezogen werden.

- (5) Dem Präsidium obliegt neben den an anderen Stellen genannten Aufgaben die Bestellung und Abberufung der Geschäftsleitung, des Landesrettungskommandanten und allfällig eines Stellvertreters, des Chefarztes des Landesverbandes, der übrigen Mitglieder des chefarztlichen Dienstes einschließlich des leitenden Notarztes, der Bezirksrettungskommandanten, der Bezirksrettungschefärzte und der Bezirksgeschäftsführer, des Landesleiters und des Geschäftsführers des Jugendrotkreuzes sowie des Landesreferenten der Rotkreuz-Jugendgruppen.
- (6) Das Präsidium fasst die Beschlüsse in den ihm obliegenden Angelegenheiten in dazu einzuberufenden Sitzungen, es sei denn, dass sämtliche Mitglieder des Präsidiums sich im einzelnen Falle schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder zumindest mit der Abstimmung im schriftlichen Wege einverstanden erklären.
- Bei der Abstimmung im schriftlichen Wege wird die für die Beschlussfassung erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen Stimmen, sondern nach der Gesamtzahl aller dem Präsidium angehörenden Personen berechnet.

§ 14 DIE GESCHÄFTSLEITUNG

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus dem Landesgeschäftsführer als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und nach Tunlichkeit zumindest einem weiteren Mitglied. Alle Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Präsidium bestellt und abberufen. Befristungen der Bestellung sind auf höchstens fünf Jahre zulässig. Bei einer befristeten Bestellung sind Wiederbestellungen zulässig.
- (2) Die Geschäftsleitung hat die in § 4 dieser Satzung genannten Aufgaben des Landesverbandes im Rahmen der Beschlüsse der Generalversammlung und des Verbandsausschusses sowie unter Beachtung eventueller Weisungen des Präsidenten in eigener Verantwortung zu besorgen und dem Präsidenten darüber laufend zu berichten.
- (3) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen jedenfalls der im Vorhinein einzuholenden Genehmigung durch den Präsidenten:
1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften,
 2. Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen, sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
 3. Errichtung oder Auflassung von Betriebsstätten,
 4. Aufnahme oder Gewährung von Darlehen oder Krediten,
 5. andere vermögensrechtliche Verfügungen, soweit sie im Einzelfall einen Wert von € 200.000,00 übersteigen,
 6. Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Verbandsausschusses, durch die sich diese gegenüber dem Landesverband oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit

Unternehmen, an denen ein Mitglied des Verbandsausschusses ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat und für Verträge mit nahen Angehörigen im Sinn des § 9 Absatz (4);

7. Dienstverträge ab der Verwendungsgruppe IV.

- (4) Die Zustimmung der Geschäftsleitung zu Rechtsgeschäften gemäß Absatz (3) in Unternehmen, an denen der Landesverband beteiligt ist, bedarf ebenfalls der im Vorhinein einzuholenden Genehmigung durch den Präsidenten.
- (5) Die Geschäftsleitung ist mittels einer eigenen Geschäftsordnung organisiert, die vom Verbandsausschuss beschlossen wird.
- (6) In allen Angelegenheiten, die für den Landesverband oder sein Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit von wesentlicher Bedeutung sein könnten, hat die Geschäftsleitung dem Präsidenten laufend zu berichten.

§ 15 DER LANDESRETTUNGSKOMMANDANT

- (1) Der Landesrettungskommandant (LRK) ist endverantwortlich für die Aufgaben des Hilfs-, Rettungs-, Notfall- und Katastrophenhilfsdienstes sowie die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Bestimmungen. Er berichtet über die Angelegenheiten der beschriebenen Bereiche direkt dem Präsidium.
- (2) Der Landesrettungskommandant versieht seine Funktion ehrenamtlich.
- (3) Der Landesrettungskommandant ist Vorgesetzter der Bezirksrettungskommandanten, des Landesrettungskommandos und der Sondereinheiten des Landesrettungskommandos in personellen, organisatorischen und einsatztaktischen Belangen.
- (4) Die strategischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der beschriebenen Bereiche sowie die operativen Angelegenheiten des beruflichen Regelrettungsdienstes obliegen der Geschäftsleitung.

§ 16 DIE FINANZIELLE GEBARUNG DES LANDESVERBANDES

- (1) Die Geschäftsleitung hat für das jeweils kommende Rechnungsjahr einen Haushaltsplan (Budget) für den Landesverband zu erstellen. Der Haushaltsplan ist auf Vorschlag des Präsidenten vom Verbandsausschuss zu beschließen.
- (2) Die Geschäftsleitung hat längstens binnen fünf Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen den Grundsätzen für das Rechnungswesen des Österreichischen Roten Kreuzes entsprechenden Rechnungsabschluss und einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Geschäftsbericht) zu erstellen und diesen nach Abstimmung mit dem Präsidenten an den gewählten Abschlussprüfer zu übersenden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 20 bis 22 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I. Nr. 66/2002.

- (3) Die Geschäftsleitung hat die Mitglieder des Präsidiums im Rahmen einer Präsidiumssitzung mindestens 5 Werktage vor der ordentlichen Generalversammlung über den vom Abschlussprüfer geprüften erweiterten Jahresabschluss zu informieren.
- (4) Die Prüfung des erweiterten Jahresabschlusses obliegt dem Abschlussprüfer.
Als Abschlussprüfer sind beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, beeidete Buchprüfer und Steuerberater oder Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften sowie Revisoren im Sinne des § 13 Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 127/1997, heranzuziehen. Die gewählten Abschlussprüfer dürfen keine sonstige Funktion im Landesverband ausüben. Der Abschlussprüfer wird über Vorschlag des Verbandsausschusses von der Generalversammlung für ein Rechnungsjahr gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident hat unverzüglich nach der Wahl mit dem gewählten Prüfer den Vertrag über die Durchführung der Abschlussprüfung abzuschließen und das Entgelt zu vereinbaren.
- (5) Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung mit dem Antrag zu berichten, inwieweit der Präsident, die Vizepräsidenten und die Geschäftsleitung zu entlasten sind. Über besondere Feststellungen, die der Abschlussprüfer bei der Kontrolle der laufenden Gebarung oder bei der Kontrolle des Jahresabschlusses trifft, hat er überdies unverzüglich dem Präsidenten schriftlich zu berichten.

§ 17 GESCHÄFTSORDNUNGEN

Die Organisation und Tätigkeit des Landesverbandes werden durch Geschäftsordnungen geregelt, welche durch den Verbandsausschuss zu beschließen sind.

§ 18 UNTERSTÜTZENDE AUSSCHÜSSE

Das Präsidium und die Geschäftsleitung sind berechtigt, zu ihrer Unterstützung Ausschüsse zu gründen, welche strategisch bzw. operativ zu bestimmten Themenbereichen beratend tätig werden. Die Bestandsdauer und die Inhalte sind durch eigene Geschäftsordnungen für diese Ausschüsse zu regeln. Den Vorsitz in diesen Ausschüssen führt der Präsident, einer der Vizepräsidenten, der Geschäftsführer oder ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung.

§ 19 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Die Zeichnung für das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Salzburg, erfolgt in folgender Weise:

1. Schriftstücke des Landesverbandes, die diesen finanziell oder in anderer Weise verpflichten und nicht gemäß Ziffer 2. gezeichnet werden, bedürfen zur rechtlichen Verbindlichkeit der Fertigung durch den Präsidenten gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer.
2. Schriftstücke in Angelegenheiten, welche gemäß § 14 der Satzung der Geschäftsleitung obliegen, werden durch das jeweils organisatorisch zuständige Mitglied der Geschäftsleitung und den Landesgeschäftsführer gezeichnet. Hierbei zeichnen die Mitglieder der Geschäftsleitung mit der leitenden Bezeichnung des verantworteten Bereiches und gegebenenfalls dem Zusatz „Mitglied der Geschäftsleitung“ (MdGL).
3. Der Landesverband kann bestimmte Angelegenheiten innerhalb bestimmter Betragsgrenzen schriftlich einem bestimmten Bereich oder einer bestimmten Abteilung übertragen. Schriftstücke in diesen Angelegenheiten sind gemäß dem „Vier-Augen-Prinzip“ vom Leiter des Bereiches (unter Beifügung seiner Funktion) bzw. vom Leiter der Abteilung jeweils gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer zu zeichnen.
4. Schriftstücke des Landesverbandes, die in unverbindlicher Weise bloß Mitteilungen, Informationen, oder einen Meinungsaustausch beinhalten, werden durch Mitarbeiter von Bereichen oder Abteilungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit gezeichnet oder auch formlos ausgestellt. Der jeweilige Bereich bzw. die Abteilung ist anzufügen.

§ 20 BEZIRKSSTELLEN

- (1) Bezirksstellen werden vom Landesverband errichtet und aufgelöst. Eine Bezirksstelle vereinigt alle ihr zugeordneten Rotkreuz-Ortsstellen.
- (2) Der Bezirksstelle obliegt die Aufsicht und Kontrolle über ihre Ortsstellen. Sie ist für die Durchführung der ihr zugeordneten Aufgaben entsprechend der Geschäftsordnung des Landesverbandes dem Landesgeschäftsführer bzw. dem Landesrettungskommandanten gegenüber verantwortlich.
- (3) Verantwortliche Funktionsträger der Bezirksstelle sind:
 1. der Bezirksrettungskommandant:
trägt die Verantwortung für die gesamte operative Durchführung des Hilfs-, Rettungs- und Notfalldienstes, sowie des Katastrophendienstes im Bezirk. Er ist Personalvorgesetzter für alle freiwilligen Mitarbeiter, die seinem Verantwortungsbereich im Bezirk zuzurechnen sind. Im Verhinderungsfall wird er von einem Stellvertreter vertreten.

2. der Bezirksrettungschefarzt:
trägt die Verantwortung für den medizinischen bzw. ärztlichen Bereich im Bezirk.
3. der Bezirksgeschäftsführer:
trägt die Verantwortung für die wirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten im Bezirk. Er ist Personalvorgesetzter in erster Instanz für alle hauptberuflichen Mitarbeiter und Zivildienstleistenden der Bezirksstelle bzw. der zugeordneten Ortsstellen.

Der Bezirksrettungskommandant, der Bezirksrettungschefarzt und der Bezirksgeschäftsführer werden vom Präsidium bestellt und abberufen. Der Landesrettungskommandant und der Landesgeschäftsführer schlagen gemeinsam die Bestellung und Abberufung des Bezirksrettungskommandanten und des Bezirksgeschäftsführers vor.

§ 21 ORTSSTELLEN

- (1) Ortsstellen werden vom Landesverband errichtet und aufgelöst.
- (2) An der Spitze der Ortsstelle steht der Kolonnenkommandant (bzw. Abteilungskommandant), der im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter vertreten wird. Der Kolonnenkommandant (bzw. Abteilungskommandant) und sein Stellvertreter werden vom Bezirksrettungskommandanten vorgeschlagen und vom Landesrettungskommandanten bestellt und abberufen.
- (3) Die Ortsstelle hat die Aufgaben des Landesverbandes in ihrem Bereich durchzuführen, sofern sie nicht anderen Verantwortungsbereichen zugewiesen sind.

§ 22 PFLICHTVERLETZUNGEN

- (1) Bei Pflichtverletzungen von Organen oder Funktionsträgern der Untergliederungen des Landesverbandes, insbesondere bei Verstößen gegen die im Rotkreuzgesetz genannten Genfer Abkommen oder andere Gesetze, gegen Grundsätze oder Beschlüsse der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen oder des Österreichischen Roten Kreuzes, sowie bei Situationen, die dem Ansehen oder der Tätigkeit des Österreichischen Roten Kreuzes oder des Landesverbandes Salzburg Schaden zufügen könnten, hat der Landesverband durch geeignete Maßnahmen einzugreifen. Solche Maßnahmen können nur durch ein Schiedsgericht gemäß § 23 aufgehoben werden.
- (2) Zu den geeigneten Maßnahmen gemäß Absatz (1) gehören insbesondere die folgenden:
 1. Übermittlung einer schriftlichen Verwarnung des Präsidenten an das Organ, den Funktionsträger bzw. die Untergliederung, in dessen/deren Bereich es zu der Pflichtverletzung gekommen ist.

2. Sollte ein Organ eine der Satzung des Österreichischen Roten Kreuzes oder des Landesverbandes Salzburg widersprechende Entscheidung treffen, ist der Präsident berechtigt, diese Entscheidung zu sistieren und so lange außer Kraft zu setzen, bis darüber anlässlich der nächstfolgenden Sitzung des Verbandsausschusses beraten werden konnte. Die Letztentscheidung wird vom Verbandsausschuss getroffen.
3. Durchführung der Ersatzvornahme durch den Präsidenten des Landesverbandes oder durch einen Dritten auf Kosten der sich rechts- bzw. satzungswidrig verhaltenden Untergliederung, oder Verhängung eines Bußgeldes in der Höhe von maximal € 50.000,-, falls eine Ersatzvornahme wegen der Unvertretbarkeit der Handlung nicht möglich sein sollte. Diese Maßnahmen werden vom Präsidenten gesetzt, der dem folgenden Verbandsausschuss darüber zu berichten hat.
4. Befristete Suspendierung von Funktionsträgern, Organen oder einzelner ihrer Mitglieder, die sich rechts- oder satzungswidrig verhalten haben, durch den Präsidenten gegen nachträglichen Bericht an den folgenden Verbandsausschuss.
5. Suspendierung von Funktionsträgern, Organen oder einzelner ihrer Mitglieder, die sich rechts- oder satzungswidrig verhalten haben, durch den Präsidenten gegen nachträglichen Bericht an den folgenden Verbandsausschuss;
6. Abberufung von Funktionsträgern, Organen oder einzelner ihrer Mitglieder, die sich rechts- oder satzungswidrig verhalten haben, durch den Verbandsausschuss auf Vorschlag des Präsidenten.
7. Ausschluss von Funktionsträgern sowie Mitgliedern von Organen, die sich rechts- oder satzungswidrig verhalten haben, aus dem Landesverband, durch den Verbandsausschuss auf Vorschlag des Präsidenten.

§ 23 SCHLICHTUNGSVERFAHREN (SCHIEDSGERICHT)

- (1) Zur Entscheidung über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, insbesondere zwischen dem Landesverband und seinen Mitgliedern oder zwischen einzelnen Mitgliedern untereinander, wird - sofern in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist - ein Schiedsgericht errichtet.
- (2) Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese Schiedsrichter haben sich auf ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden zu einigen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so ernennt der Präsident den Vorsitzenden.
- (3) Angestellte des Landesverbandes können nicht Mitglieder des Schiedsgerichtes sein.
- (4) Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG). Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit.

- (5) Will ein Streitteil die Entscheidung des Schiedsgerichtes herbeiführen, so hat er dies dem anderen Streitteil bei gleichzeitiger Namhaftmachung seines Vertreters schriftlich mit der Aufforderung mitzuteilen, dessen Vertreter binnen acht Tagen ab Zustellung an den bekannt gegebenen Vertreter namhaft zu machen. Nennt der zweite Streitteil seinen Vertreter innerhalb dieser Frist nicht, so hat der Präsident über Verlangen des Vertreters des ersten Streitteiles einen Vertreter zu bestimmen.

§ 24 AUFLÖSUNG DES LANDESVERBANDES

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann, abgesehen von den jeweils hiefür geltenden vereinsrechtlichen Bestimmungen, nur von der Generalversammlung gemäß § 10 Absatz (5) dieser Satzung beschlossen werden.
- (2) Das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen fällt dem Österreichischen Roten Kreuz zu. Es hat die Verpflichtung zu übernehmen, die durch besondere Widmung gebundenen Vermögenswerte – unter Beachtung der gemeinnützigen und ähnlichen Auflagen – auch weiterhin widmungsgemäß zu verwenden und das übrige Reinvermögen des Landesverbandes durch mindestens ein Jahr gesondert zu verwalten. Die Verwaltung erfolgt ausschließlich für mildtätige (humanitäre, wohltätige) Zwecke im Inland bzw. im übrigen EU/EWR-Gebiet sowie weltweit für Zwecke der Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit.
- (3) Sollte innerhalb eines Jahres anstelle des aufgelösten Landesverbandes ein neuer Landesverband gegründet werden, so ist diesem das Reinvermögen zur satzungsgemäßen Verwendung auszufolgen. Anderenfalls geht es nach Ablauf dieser Frist in das freie Eigentum des Österreichischen Roten Kreuzes über. Das Reinvermögen ist in beiden Fällen ausschließlich für mildtätige (humanitäre, wohltätige) Zwecke im Inland bzw. im übrigen EU/EWR-Gebiet sowie weltweit für Zwecke der Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit zu verwenden.
- (4) Falls das Österreichische Rote Kreuz nicht mehr existiert, dann ist zu verfügen, dass das Reinvermögen ausschließlich mildtätigen (humanitären, wohltätigen) Zwecken im Inland bzw. im übrigen EU/EWR-Gebiet sowie weltweit für Zwecke der Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit zugeführt wird, die der Idee des Roten Kreuzes entsprechen. Darüber beschließt die Generalversammlung.
- (5) Im Falle der freiwilligen Auflösung bzw. der behördlichen Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen unter Berücksichtigung der Absätze (2) bis (4) in allen Fällen ausschließlich für mildtätige (humanitäre, wohltätige) Zwecke im Inland bzw. im übrigen EU/EWR-Gebiet sowie weltweit für Zwecke der Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit zu verwenden.

§ 25 ALLGEMEINES

Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.